

Außenwerbung / Plakatwerbung

Plakatvertrieb auf privaten Werbeflächen

Format: bis A1 (größer A1 auf Anfrage)
Region: Gemeinde Königsbronn

Preise: pro Flächenbelegung mit Mindestmenge
von **10 Plakaten in Netzbelegung**

Kulturтарif

1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen
04,00 Euro	05,50 Euro	07,00 Euro	07,50 Euro

Veranstaltungen der Gemeinde Königsbronn, örtlicher eingetragener Vereine, welche deren Vereinszweck bzw. deren Satzungsbestimmungen dienen.

Veranstaltungstarif

1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen
-----	06,00 Euro	07,50 Euro	08,00 Euro

Alle örtlichen Veranstalter und Veranstaltungen von Vereinen, außerhalb deren satzungsmäßiger Vereinsarbeit.

Normalтарif

1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen
07,50 Euro	11,00 Euro	13,00 Euro	14,00 Euro

Buchungsanfrage:

Bezeichnung der Veranstaltung/Name					
Veranstaltungsort					
Veranstaltungsdatum					
Buchungswoche /n <i>Bitte KW eintragen</i>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>				
Auftraggeber/ Rechnungsanschrift:					
Bemerkungen					

Preise & Konditionen

Unsere Preise verstehen sich zzgl. 19% MwSt. ab unserer Agentur in Ellwangen. Die Preise gelten ab 01.09.2011.

Alle früheren Preise sind mit dieser Preisliste hinfällig. Preisänderungen im Laufe des Jahres behalten wir uns vor.

Zahlungsbedingungen: Bei Neukunden 50% bei Auftragserteilung und 50% 8 Tage nach Rechnungsstellung.

Rechnungsbeträge bis 150 Euro sind bar zu bezahlen.

Sonst 8 Tage nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug.

Eine individuelle Zahlungsvereinbarung ist möglich, z.B. vorab mit Skonto.

Plakatbuchungen & Plakatanlieferungen:

A. Bestückungstag: Dienstag

B. Plakatanlieferung: Bis Freitag 11.00 Uhr

C. Plakatformate: Bis DIN A1 - ungefaltet!

**D. Anlieferung: Franz-Rueff-Straße 3/1,
73479 Ellwangen oder
nach Absprache bei der
Gemeindeverwaltung
Königsbronn, Herwartstraße 2,
89551 Königsbronn
z. Hd. Frau Klier**

E. HOTLINE: 07961/ 96 89 - 0

F. MAIL: Info@ikl.de

**G. Buchungszeitraum: Wochenweise
Dienstag bis Dienstag**

N: Belegungsmenge: Ein Netz zu je 10 Plakatflächen

**Weitere Ortschaften in unserem
Verbreitungsgebiet? z.B. Aalen, Heidenheim?
Dann einfach mailen oder anrufen!**

Mobile Plakatreiter: Werden mit Genehmigung der Stadt/Gemeinde auf öffentlichem Grund an gut sichtbaren Stellen aufgestellt

Private Werbeflächen: Fest installierte Flächen, Eigentum der ikl service gmbh, lange Werbedauer garantiert, da die Nutzung ausschließlich durch der ikl service gmbh obliegt

Geschäftsplakatierung: Aushang in Geschäften mit hohem Publikumsverkehr

Diverse Anschlagstellen: Kostengünstigste Variante. Aushang an allgemeinen Stellen ohne anfallende Gebühren.



franz-rueff-straße 3/1 / 73479 ellwangen
Tel.: 0 79 61 / 96 89-0
Fax: 0 79 61 / 96 89-13
www.ikl.de
info@ikl.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ziff. 1 Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Unsere nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Gegenüber Vollkaufleuten und gleichgestellten Personen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für nachfolgende Verträge, ohne dass es eines gesonderten Hinweises bedarf. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Ziff. 2 Art der Anschlagstellen

- (1) Allgemeine Anschlagstellen sind Säulen oder Tafeln, die dem Anschlag jeweils mehrerer Werbungtreibender dienen und in der Regel aufgrund eines Pachtvertrages mit der zuständigen Gemeinde auf öffentlichem Grund und Boden errichtet sind.
- (2) Ganzstellen sind Werbeflächen (vorzugsweise Säulen) die dem Anschlag jeweils nur eines Werbungtreibenden dienen, in der Regel auf öffentlichem Grund und Boden errichtet sind sowie von dem jeweiligen örtlichen Pächter des allgemeinen Plakatananschlags verwaltet werden.
- (3) Großflächen sind Tafeln, die dem Anschlag jeweils nur eines Werbungtreibenden dienen, in der Regel auf privatem Grund und Boden errichtet und für den Anschlag von 18/1 Bogen (356 cm breit und 252 cm hoch) vorgesehen sind.
- (4) Spezialstellen sind Säulen, Tafeln oder Flächen, die weder allgemeine Anschlagstellen noch Ganzstellen noch Großflächen sind und im Hinblick auf Format, Errichtungs- oder Anbringungsdauer, Verwendungsmöglichkeit, Standort oder sonstige Besonderheiten Abweichungen aufweisen.

Ziff. 3 Großflächenstandorte

Großflächen, die gleichzeitig sichtbar sind und voneinander einen geringeren Abstand haben als 7,20m in einer Geraden oder 3,60m bei anderer Anordnung oder natürlicher baulicher Unterbrechung gelten als ein Standort.

Ziff. 4 Plakatformate

- (1) Die Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuß für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.
- (2) Das Plakatgrundmaß ist DIN A1 (59x84cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen.

Ziff. 5 Angebot und Annahme

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Gegenüber Vollkaufleuten oder gleichgestellten Personen sind Bestellungen für uns nur verbindlich soweit wir sie schriftlich bestätigen.
- (3) Anschlagaufträge sind in der Regel innerhalb des Kalenderjahres des Anschlagbeginns in der jeweiligen Gemeinde vom Auftraggeber abzurufen. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch über das im Auftrag genannte Anschlagvolumen hinaus weitere Anschläge abzurufen.

Ziff. 6 Preise

Es gelten die bei Auftragserteilung gültigen Preise. Unsere Preise verstehen sich ohne MwSt. Bei Verträgen die keine Dauerschuldverhältnisse sind und bei denen zwischen Auftrag und Ausführung des Auftrages mehr als vier Monate liegen behalten wir uns bei Erhöhung unserer eigenen Kosten eine Preiserhöhung vor.

Ziff. 7 Konkurrenzausschluß

- (1) Aufträge von Werbeagenturen und Werbemittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist; dies gilt hinsichtlich der Produktgruppe auch für Werbungtreibende, die Aufträge für ihren Plakatanschlag ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbemittlers erteilen.
- (2) Der Ausschluß von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Das Anschlagunternehmen verpflichtet sich, Plakate konkurrierender Produkte nach Maßgabe des verfügbaren Raumes nicht unmittelbar aneinander anzuschlagen.

Ziff. 8 Platzvorschriften

Platzvorschriften werden für allgemeine Anschlagstellen nicht angenommen. Nach Möglichkeit werden die Plakate wechselweise gleich günstig angeschlagen.

Ziff. 9 Laufzeit

Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Anschlages wünscht, wird die Fortsetzung des Anschlages als neuer Auftrag behandelt; eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

Ziff. 10 Zahlung

- (1) Unserer Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 5 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank/Europäischen Zentralbank.
- (2) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit unserer Kunden sind wir unbeschadet unter sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für künftige Lieferungen und Leistungen zu berechnen, ohne das hier aus unseren Kunden weitergehende Ansprüche gegen uns erwachsen.
- (3) Eingehende Zahlungen verrechnen wir in der Reihenfolge Kosten, Zinsen und Hauptsumme der jeweils datumsmässig ältesten Rechnung.
- (4) Unsere Kunden können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen die Aufrechnerklärung oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

Ziff. 11 Materialanlieferung und Beschaffenheit

- (1) Unsere Kunden haben die zur vollständigen Ausfüllung der bestellten Anschlagflächen notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmenge und sonstigem zu klebendem Material kostenfrei und rechtzeitig zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vorbereitung an die in der Anschlagpreisliste genannte Versandanschrift zu liefern.
- (2) Kann das Plakat- und Papiermaterial im Naßklebverfahren nicht verarbeitet werden, muss über eine solche Abweichung von der allgemeinen Leistungsnorm des Anschlagunternehmens bei Auftragserteilung von unseren Kunden schriftlich hingewiesen werden. Unterbleibt dieser Hinweis, erstatten uns unsere Kunden etwa entfallende Mehrkosten.
- (3) Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn diese unsere Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag der Plakate ausdrücklich verlangen. Nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in unser Eigentum über.

Ziff. 12 Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten die vertragsgemäße Ausführung der uns übertragenen Anschläge, insbesondere ordnungsgemäßes Anbringen, Beaufsichtigen, Pflegen, Ausbessern, Erneuern beschädigter Anschläge während der vereinbarten Aushangzeit und das Instandhalten der Anschlagstellen und das Überkleben abgelaufener Anschläge im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.
- (2) Fälle höherer Gewalt- als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung nicht verhindert werden können- suspendieren die wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten daraus ergebene Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des von der Störung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Ziff. 13 Ersatzansprüche

- (1) Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Anschlages müssen während der vereinbarten Anschlagzeit geltend gemacht werden.
- (2) Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung, sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Anschlägen infolge behördlicher Auflage, unaufschiebbarer Terminanschläge oder aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, behalten wir uns vor. Wir werden unsere Kunden darüber unverzüglich informieren. Die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausser bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Die darüber hinausgehende Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber Kaufleuten und gleichgestellten Personen ist unsere Haftung bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Ziff. 14 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für unsere Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Gegenüber Kaufleuten oder gleichgestellten Personen ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Aalen sachlich und örtlich zuständig. Die besondere Zuständigkeit des Amtsgerichts Stuttgart für Mahnsachen bleibt davon unberührt.